

**Platzhalter  
Logo der Schule**

# **Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt**

*Die Istanbul-Konvention*

# TRIGGERWARNUNG

- In dieser Unterrichtseinheit werden sensible Themen wie physische, psychische oder auch sexualisierte geschlechtsbezogene Gewalt anhand von Fallsituationen erarbeitet!

# VEREINBARUNGEN FÜR DIESEN UNTERRICHT

- Sie dürfen diesen Unterricht verlassen, wenn Sie sich mit einzelnen Themenaspekten nicht wohlfühlen
- Sie dürfen auch eine Person mitnehmen
- Empathie, Verständnis und Sensibilisierung füreinander

# HINTERGRUND

Das Modul zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wurde im Rahmen des Bremer Landesaktionsplans „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ erstellt, der vom Bremer Senat im März 2022 beschlossen wurde.

- 75 Maßnahmen von fünf Ressorts, dem Magistrat Bremerhaven und der ZGF zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Land Bremen
- Maßnahme 14: Die Entwicklung des Grundlagenmoduls für die Pflegeausbildung durch das Bremer Zentrum für Pflegebildung im Auftrag der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Aufnahme des Moduls in das Bremer Pflegecurriculum ab 2023

Weitere Informationen zum Landesaktionsplan: [www.bremen-sagt-nein.de](http://www.bremen-sagt-nein.de)

# WAS SIE ERWARTET

- Selbstreflexion
- Einführung Istanbul Konvention und (straf-) rechtliche Aspekte
- Auseinandersetzung mit Fallsituationen
- Fallbasierte Ermittlung von Unterstützungsbedarfen, Unterstützungs- und Hilfesysteme
- Praxissimulation einer Gesprächssituation
- Prävention und Schutz

# WARUM NUN DIESES THEMA?

- Beschäftigte des Gesundheitswesens sind oft die ersten, die mit weiblichen Gewaltbetroffenen in Kontakt kommen.
- Sie müssen daher von Gewalt betroffene Personen erkennen und sensibel auf deren Bedürfnisse reagieren.
- Eine weitere Bedeutung ergibt sich aus der Tatsache, dass die meisten Pflegeauszubildenden weiblich sind und daher ebenfalls von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen sein können.

# DIE ISTANBUL-KONVENTION

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt
- Völkerrechtlicher Vertrag, 2011 von 13 Mitgliedsstaaten des Europarates in Istanbul ausgearbeitet und unterzeichnet
- Inzwischen von 45 Staaten unterschrieben, von 38 ratifiziert (die Türkei stieg 2021 wieder aus)
- In Deutschland 2018 als innerstaatliches Recht in Kraft getreten
- Ziel: „**Ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist.**“

# **INHALTLICH SCHREIBT DIE ISTANBUL-KONVENTION DEN VERTRAGSSTAATEN VOR, DASS**

- die Gleichstellung von Mann und Frau (heute sollte besser von der Gleichstellung der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gesprochen werden) in den Verfassungen und Rechtssystemen der Unterzeichnerstaaten verankert sein muss,
- sämtliche diskriminierenden Vorschriften abzuschaffen sind,
- dass in diesem Sinne Maßnahmen zu effektiver Prävention und Strafverfolgung getroffen werden müssen,
- Hilfsangebote für Frauen verbessert werden müssen und
- die Allgemeinheit über Bildungsangebote für das Problem sensibilisiert wird.

# DIE 4 SÄULEN ISTANBUL-KONVENTION

#IstanbulConvention builds upon 4Ps



Protection



Prevention



Prosecution



Integrated  
Policies

UN  
WOMEN

- Schutz & Unterstützung
- Prävention
- Strafverfolgung
- Integrierte Politik

# DIE ISTANBUL-KONVENTION SCHÜTZT...

- Insbesondere alle als besonders schutzbedürftig anzusehenden Personengruppen, die aufgrund der besonderen Umstände weniger Möglichkeiten haben, sich zu wehren und eher ins Visier von Gewalttäter\*innen geraten. Z.B.:
  - schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern,
  - Mädchen,
  - Menschen mit Behinderungen,
  - Konsument\*innen toxischer Substanzen,
  - Prostituierte,
  - Migrant\*innen sowie Flüchtlinge ohne Papiere bzw. mit mangelnden Sprachkenntnissen,
  - HIV-positive Personen,
  - intergeschlechtliche Kinder und LGTBQ\*Personen (steht für: lesbisch, schwul, bisexuell, trans\*, inter\* und queer)

(Landesaktionsplan Bremen 2022, S. 68, mwN).

# GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT

Definition Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt (Art. 3 a und d Istanbul-Konvention):

„Im Sinne dieses Übereinkommens wird der Begriff „**Gewalt gegen Frauen**“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“

„bezeichnet der Begriff „**geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen**“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“

# HÄUSLICHE GEWALT

Definition von Häuslicher Gewalt (Art. 3 b Istanbul-Konvention):

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“.

**„Häusliche Gewalt“ – erst mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch den Deutschen Bundestag 2017 Begriff der deutschen Gesetzessprache**

# FORMEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT UND HÄUSLICHER GEWALT NACH DER KONVENTION

- Körperliche, psychische und ökonomische Gewalt, etwa im Kontext von Partnerschaftsgewalt
- Sexualisierte Gewalt: Sexuelle Belästigung, Nötigung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch
- Nachstellung/ Stalking
- Zwangsverheiratung
- Zwangsprostitution
- Weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C)
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung
- Digitale Gewalt

# BETROFFENE VON HÄUSLICHER GEWALT IM JAHR 2023 IN ZAHLEN:

## Häusliche Gewalt in Deutschland

- Fast alle **zwei Minuten** wird in Deutschland ein Mensch Opfer von Häuslicher Gewalt.
- **Jede Stunde** werden mehr als 14 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt.
- **Beinahe jeden Tag** versucht ein Partner oder Expartner eine Frau zu töten.



## Kernaussagen zur Häuslichen Gewalt



256.276 (2022: 240.547; +6,5 %) **Opfer Häuslicher Gewalt**, davon 70,5 % weiblich (180.715) und 29,5 % männlich (75.561)  
65,5 % der Opfer (167.865) waren von Partnerschaftsgewalt betroffen, 34,5 % von innerfamiliärer Gewalt (88.411 Opfer)



**24,3 %** aller in der PKS erfassten Opfer der hier betrachteten Delikte (1.053.544) sind **Opfer von Häuslicher Gewalt** (256.276)



208.810 (2022: 197.348; +5,8 %) **Tatverdächtige**:  
75,6 % männliche (157.932) und 24,4 % weibliche (50.878) Tatverdächtige

### Bildquelle:

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004> □ BKA (2023): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz

 **Freie  
Hansestadt  
Bremen**

# HÄUSLICHE GEWALT IN ZAHLEN

## Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt



167.639 (2022: 157.550; +6,4%) **Fälle von Gewalt in Partnerschaften** mit  
167.865 (2022: 157.818; +6,4 %) **Opfern**,  
davon 79,2 % weiblich (132.966) und 20,8 % männlich (34.899)



16,3 % aller in der PKS erfassten Opfer der hier betrachteten Delikte sind **Opfer von Gewalt in Partnerschaften** (167.865)



### Opfer-TV-Beziehung

39,6 % ehemalige Partnerinnen und Partner  
30,9 % Ehepartnerinnen und Ehepartner  
29,2 % Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft  
0,3 % eingetragene Lebenspartnerschaft



136.557 (2022:129.332; +5,6 %) **Tatverdächtige**:  
77,6 % männliche (106.014) und 22,4 % weibliche (30.543) Tatverdächtige



### Deliktsstruktur bei Gewalt in Partnerschaften

59,1 % vorsätzliche einfache Körperverletzung  
24,6 % Bedrohung, Stalking, Nötigung  
11,4 % gefährliche Körperverletzung  
2,6 % Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe  
0,2 % Mord und Totschlag  
2,1 % andere Delikte

## Kernaussagen zur innerfamiliären Gewalt



78.341 (2022: 73.396; +6,7 %) **Fälle von innerfamiliärer Gewalt** mit  
88.411 (2022: 82.729; +6,9 %) **Opfern**,  
davon 54,0 % weiblich (47.749) und 46,0 % männlich (40.662)



8,4 % aller in der PKS erfassten Opfer der hier betrachteten Delikte sind **Opfer innerfamiliärer Gewalt** (88.411)



### Opfer-TV-Beziehung

35,0 % Kinder  
23,6 % Eltern  
17,6 % Geschwister  
4,0 % Schwiegereltern, -sohn, -tochter  
1,2 % Enkel  
0,8 % Großeltern  
17,8 % sonstige Angehörige



72.253 (2022: 68.016, 6,2 %) **Tatverdächtige**:  
71,9 % männliche (51.918) und 28,1 % weibliche (20.335) Tatverdächtige



### Deliktsstruktur innerfamiliärer Gewalt

51,0 % vorsätzliche einfache Körperverletzung  
23,7 % Bedrohung, Stalking, Nötigung  
11,8 % gefährliche Körperverletzung  
5,0 % Misshandlung von Schutzbefohlenen  
4,6 % Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren  
0,6 % Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe  
0,4 % sex. Belästigung  
0,4 % Mord und Totschlag  
2,5 % andere Delikte

Bildquelle:

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004> □ BKA (2023): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz

Freie  
Hansestadt  
Bremen

# HÄUSLICHE GEWALT – ZAHLEN IN BREMEN

Im Jahr 2023:

- wurden 2.729 (2022: 2.043) weibliche Personen als Betroffene von häuslicher Gewalt registriert.
- wurden 1.937 (2022: 1.443) Fälle von Partnerschaftsgewalt registriert
- Die Zahlen steigen in den letzten Jahren kontinuierlich an.
- Es wird von einem nach wie vor hohen Dunkelfeld ausgegangen, d.h. viele Taten werden nicht angezeigt.

# OBERBEGRIFF HÄUSLICHE GEWALT

- Häusliche (Partnerschafts-)Gewalt umfasst alle Formen physischer, sexueller, ökonomischer und/oder psychischer Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft.
- Wichtig ist eine Beziehung zwischen Täter und Opfer, durch die sie zusammen leben (Ehe, Partnerschaft, WG, Mehrgenerationenhaus)
- Ort des Geschehens kann überall sein, meist aber ist die Wohnung der Tatort
- Fast alle Formen sind strafbar, sie ist keine Privatangelegenheit!
- Häusliche Gewalt selbst ist kein Straftatbestand, wohl aber die Ausdrucksformen

# DAS BESONDERE AN HÄUSLICHER GEWALT

- Kommt überall vor, egal welches Alter, Kultur, Religion, Nationalität, Bildung oder Einkommen
- Entsteht durch ein Macht- / Abhängigkeitsverhältnis, das der\*die Täter\*in gegenüber der betroffenen Person ausnutzt -> Gewalt entsteht über die Zeit und selten aus einer konkreten Situation
- Spirale der Gewalt: zunächst Entschuldigung / Reue, später immer wieder Gewalt, mit zunehmender Häufigkeit und Intensität
- Kinder sind primäre und sekundäre Opfer: Hilflosigkeit, Angst, Lernen Gewalt als Konfliktlösungsmuster

# HÄUSLICHE GEWALT UND KINDER

## Gesundheitsfolgen für Kinder als Zeug\*innen von häuslicher Gewalt – Kinder sind immer mit betroffen

- Überschneidung von 30-60% der Misshandlung von Kindern mit der Misshandlung der Mutter durch ihren Partner
- Betroffene Kinder haben ein hohes Risiko für das Ausbilden verschiedener emotionaler Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten wie Ängste, Depressionen, geringes Selbstwertgefühl, Hyperaktivität, Unruhe, Konzentrationsschwierigkeiten, schlechtes Erinnerungsvermögen verbunden mit verminderten Schulleistungen, Alpträumen, Gefühllosigkeit und Distanz, Rückzug in die Fantasiewelt sowie physische Gesundheitsfolgen (Brzank, Bundesgesundheitsblatt, 2009)

## ANFORDERUNGEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN:

- Beachtung der Belange von Kindern
- Schutz und Unterstützung von Kindern als Zeug\*innen
- Altersgerechte psychosoziale Beratung sowie eine gebührende Berücksichtigung des Kindeswohls
- Schutzunterkünfte sind auch an den Bedarfen von Kindern auszurichten

# KÖRPERLICHE GEWALT

## Definitionen:

- Eine **körperliche Misshandlung** ist jede üble unangemessene Behandlung, die entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.
- Eine **Gesundheitsschädigung** ist das Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch vorübergehenden, pathologischen Zustandes.

## Beispiele:

- Schwellungen, Beulen, Narben, Nervenreizungen nach Schlägen oder Stößen, Verlust von Körperteilen (Zahn, Ohrläppchen etc.), eines Bestandteils der Körperoberfläche (Haut, Haare), Verlust oder der dauernden oder vorübergehenden Herabsetzung einer Körperfunktion (Gehör, Geruchssinn etc.).
- Strafbar als Körperverletzungsdelikt gem. §§ 223-229 Strafgesetzbuch (StGB)

# SEXUALISIERTE GEWALT

Definition sexualisierter Gewalt (Art. 36, I Istanbul-Konvention):

Jegliche vorsätzliche „nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person“, wie auch die „Veranlassung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person“

- In Deutschland wird ist jede siebte Frau von schwerer sexualisierter Gewalt betroffen.
- Etwa 60% aller Frauen haben sexuelle Belästigung erlebt
- Die Täter sind zumeist männlich
- Ein wichtiges Thema ist sexualisierte Gewalt durch aktuelle oder ehemalige Partner
- Die Istanbul-Konvention thematisiert über die allgemeinen Vorgaben für alle Gewaltformen hinaus explizit den Schutz vor sexualisierter Gewalt und deren Strafbarkeit, die Akutversorgung und effektive Verfolgung
- Sie definiert jede sexuelle Handlung gegen den Willen einer Person als sexualisierte Gewalt.

# BETROFFENE VON SEXUALISIERTER GEWALT IM JAHR 2023 IN ZAHLEN:

## Fallgruppe Sexualstraftaten im Überblick<sup>19</sup>

- 52.330 weibliche Opfer (+6,2 Prozent)
- 36.505 Tatverdächtige bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer (+5,1 Prozent)
- 51,0 Prozent der weiblichen Opfer sind jünger als 18 Jahre.
- Über ein Viertel der Tatverdächtigen ist unter 21 Jahren alt.



Im Land Bremen:

- waren 2023 insgesamt 730 Frauen und Mädchen betroffen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Darunter 146 Fälle (2022: 156 Fälle) von Vergewaltigung/ sexueller Nötigung

Quelle:

[https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen\\_no.de.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_no.de.html)

PKS Land Bremen 2023, <https://www.inneres.bremen.de/dokumente/pks-2496>

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz

 Freie  
Hansestadt  
Bremen

# STALKING

- Seit 2007 strafbar gem. § 238 StGB: „Wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen“
- Strafbar also auch „Nachstellen“ per Sozialer Medien, WhatsApp, Telefon etc.
- Beispiele: Warten vor der Arbeitsstelle, Verfolgen nach Hause, Anrufe auf dem Handy, Bestellungen zu der verfolgten Person nach Hause, Auflauern, Ängstigen durch reale oder digitale Anwesenheit etc.

# STALKING - GEWALTSCHUTZ

- Seit 2001: Beim Zivilgericht kann nach dem Gewaltschutzgesetz vom Stalking-Opfer Schutzanordnung gegen Täter\*in beantragt werden:
- Gem. § 1 GewSchG kann gegenüber Täter\*in angeordnet werden:
  - Wohnung des Opfers darf nicht mehr betreten werden,
  - Aufenthalt in bestimmtem Umkreis der Wohnung des Opfers nicht mehr gestattet,
  - Untersagung, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (z.B. Schule, Arbeitsstelle, Fitnessstudio etc),
  - Untersagung, Verbindung zur betroffenen Person, auch z.B. durch Telefon, Email, Whatsapp, aufzunehmen
  - Untersagung, anderweitig ein Zusammentreffen mit Opfer herbeizuführen.
- Gem. § 2 GewSchG: Das Gericht kann – gerade in den Fällen häuslicher Gewalt – die gemeinsam genutzte Wohnung befristet dem Opfer zur alleinigen Nutzung zusprechen
- Bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnung: Ordnungsgeld oder Freiheitsstrafe möglich (§ 4 GewSchG)

# DIGITALE GEWALT

- Gewalt und Hass im digitalen Raum wie Hassrede (Hatespeech), Cyberstalking oder bildbasierte sexualisierte Gewalt (etwa sogenannte Rache-Pornografie oder das ungefragte Zusenden von Dick Pics) nehmen immer mehr zu.
- Besonders Frauen, Mädchen sowie Menschen, die nicht stereotypen Geschlechterbildern entsprechen, sind davon betroffen. Lesbische, bi, trans\* oder queere Personen etwa erleben überdurchschnittlich häufig digitale Gewalt. Dies gilt ebenso für Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte.
- Digitale Kommunikationsformen verstärken bestehende Gewaltausformen und schaffen neue Formen von Gewalt.

(Landesaktionsplan Bremen 2022, S. 27)

# FORMEN DIGITALER GEWALT

Durch digitale Medien oder im digitalen Raum verübte Gewalt ist unter anderem:

- Stalking (§ 238 StGB, s.o.)
- Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung (§§ 185ff. StGB), z.B. durch Hasskommentare oder Verbreiten von Falschinformationen, oder Bedrohung (§ 241 StGB)
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB): Wer „von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt“, gebraucht, zugänglich macht oder eine zwar mit Erlaubnis hergestellte Aufnahme dann unbefugt weitergibt, macht sich strafbar! (z.B. Weitergabe von intimen Aufnahmen des\*der Expartner\*in)
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 201a StGB): Wer z. B. „von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum“ (z. B. Klassenraum, Schlafzimmer oder Räumlichkeiten einer Jugendhilfeeinrichtung) befindet, ohne Einverständnis der aufgenommenen Person(en) „Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch [deren] höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt“, macht sich strafbar.

# ZWANGSVERHEIRATUNG

- Seit 2011 strafbar gem. § 237 StGB: Wer jemanden nötigt oder bedroht, damit eine Ehe geschlossen werden kann, oder das Opfer für eine Zwangsheirat außer Landes schafft, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- „jemanden“ = unabhängig ob Opfer voll- oder minderjährig!

## Ehen Minderjähriger:

- Seit 2017 in Deutschland ist die Eheschließung erst ab der Volljährigkeit beider Ehepartner\*innen möglich (§ 1303 BGB)
- im Ausland geschlossene Ehen Minderjähriger sind in Deutschland nicht rechtswirksam!

# ZWANGSPROSTITUTION

- Strafbar macht sich, „wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst
  - 1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
  - 2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.“
- Strafbar in Deutschland seit 2016 gem. § 232a StGB
- Oft einhergehend mit den Straftatbeständen Menschenhandel (§ 232 StGB) oder auch Kinderhandel (§236 StGB)
- So genanntes Kontrolldelikt: wird vor allem durch polizeiliche Kontrolle entdeckt.

# FGM/C

Definition von weiblicher Genitalverstümmelung / -beschneidung (Art. 38 a) Istanbul-Konvention):

Die „Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon“

- FGM/C kann schwere und lebenslange Folgen für betroffene Mädchen und Frauen haben.
- Die akute Bedrohung einer Beschneidung gilt als Kindeswohlgefährdung!

# FGM/C

- Seit 2013 wird Weibliche Genitalverstümmelung/ -beschneidung (FGM/C) im § 226a StGB mit bis zu 15 Jahren Haft bestraft
- Einwilligung ist ausgeschlossen (§ 228 StGB)
- Seit 2015: Auch als Auslandstraftat strafbar! (§ 5 Abs. 9a lit. b StGB), wenn Mädchen/Frauen im Ausland beschnitten werden, die Deutsche sind, oder ihren Wohnsitz oder „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben, oder wenn die Täter\*innen die deutsche Staatsbürgerschaft haben.
- Die Bundesregierung hat 2021 einen [Schutzbrief](#) zum Schutz vor FGM/C im Ausland eingeführt.

# SCHUTZPFLICHTEN VON PFLEGEKRÄFTEN

- Die Garantenpflicht: „Wer von einer der oben genannten Straftaten Kenntnis erlangt, kann sich wegen des begangenen Delikts selbst strafbar machen, und zwar dann, wenn er\*sie eine Garant\*innenfunktion gegenüber der Patient\*in oder ihren Kindern inne hat. Voraussetzung ist, dass sie\*er ein strafrechtlich relevantes Verhalten einer anderen Person gegenüber der zu schützenden Person nicht unterbindet. Pflegekräfte sind Beschützergarant\*innen für ihre Patient\*innen. Als solche haben sie rechtlich dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatbestandlicher „Erfolg“ nicht eintritt (§ 13 StGB).
- Hilfspflicht für „jedermann“ aus dem Straftatbestand unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB): Strafbar ist, wer im sog. „Unglücksfall, bei Gefahr oder Not“ (z.B. nach einem Unfall oder einer Körperverletzung), nicht Hilfe leistet, „obwohl dies erforderlich und ihr\*ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.“

# DAS GRUNDRECHT AUF INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG

- Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten (insb. vertrauliche Informationen!) zu bestimmen.
- Höchstpersönliches Rechtsgut – grundsätzlich auch für Minderjährige!

# RAHMEN-BERUFSORDNUNG FÜR PROFESSIONELL PFLEGENDE DES DEUTSCHEN PFLEGERATS E.V.

## § 3 Berufspflichten

### 1. Schweigepflicht

Professionell Pflegende sind gemäß § 203 Strafgesetzbuch gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse über die Leistungsempfänger und deren Bezugspersonen verpflichtet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind analog anzuwenden.

# STRAFBARE VERLETZUNG DER SCHWEIGEPFLICHT § 203 STGB

- Betrifft Berufsgeheimnisträger\*innen nach § 203 StGB – Pflegekräfte: „...Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert...“ (<https://dejure.org/gesetze/StGB/203.html>)
- Persönliche Pflicht, d.h. gilt auch innerhalb des Teams (auch Anordnung einer Datenweitergabe durch Vorgesetzte nicht zulässig!)
- Vorsätzliche Verletzung führt zur Strafbarkeit (aber: Antragsdelikt)

Ausnahme: Rechtfertigungsgrund, z.B.

- Einwilligung der Betroffenen
- Gesetzliche Befugnis (z.B. § 8a SGB VIII, § 4 KKG)
- Rechtfertigender Notstand § 34 StGB

# DIE GESETZLICHE ANZEIGEPFLICHT

... greift nur selten bei häuslicher Gewalt; bei Sexualdelikten gar nicht!

§ 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

5. eines Mordes oder Totschlags

6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit, z.B. Menschenraub, Verschleppung, Geiselnahme)

7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung

8. einer gemeingefährlichen Straftat (z.B. Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion)

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# DAS HEIßT FÜR PFLEGEKRÄFTE

- ...nur, wenn die Häusliche Gewalt für Sie **erkennbar und absehbar** in einen Mord, Totschlag oder Menschenraub/Verschleppung münden wird, wären Sie **verpflichtet**, die Polizei einzuschalten.
- **Ansonsten** sind Sie zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 203 StGB)
- Sie **können** die Informationen aber weitergeben, um Hilfe einzuschalten, **wenn**
  - Sie die **Einwilligung** der betroffenen Person haben,
  - Sie selbst in Gefahr sind (**Notwehr**, § 32 StGB),
  - in **Rechtfertigender Notstand** („Notlage“; § 34 StGB) vorliegt, oder
  - Oder Sie **Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** haben (§ 4 KKG), dann aber nur Info ans Jugendamt!
- **Tipp:** Jede\*r Arbeitgeber\*in sollte ein Schutzkonzept mit Handlungsanleitung für solche Fälle vorhalten. Fragen Sie nach!

# WIE KÖNNEN SIE HELFEN? WAS KÖNNEN SIE KONKRETT TUN?

- Seien Sie aufmerksam und sensibel
- Bilden Sie sich fort, um möglichst handlungssicher zu sein
- Besprechen Sie sich im Zweifel mit Kolleg\*innen und insoweit erfahrenen Fachkräften
- Beachten Sie dabei Ihre Schweigepflicht: Besprechung mit Einwilligung der Patient\*in, ansonsten anonymisiert oder im Notfall nach den Vorgaben von § 4 KKG (bei Kindeswohlgefährdung) oder § 34 StGB
- Beraten Sie die Patient\*in zu möglichen Anlaufstellen und Beratungsangeboten
- Falls nötig und wenn möglich: Begleiten Sie sie bei der Kontaktaufnahme (z.B. gemeinsames Telefonat mit Frauenhaus)

# WEITERE MAßNAHMEN IM BREMER LANDESAKTIONSPLAN

- Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle in Bremen
- Aufbau einer Gewaltschutzambulanz am Klinikum Bremen Mitte, Eröffnung im April 2024
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, z.B. bei Pro Familia zu FGM
- Förderung des kostenlosen interdisziplinären [E-learning Kurses “Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt”](#)
- Durchführung einer [Studie zu Bedarfen und Bedürfnissen von Betroffenen im Hilfesystem](#)

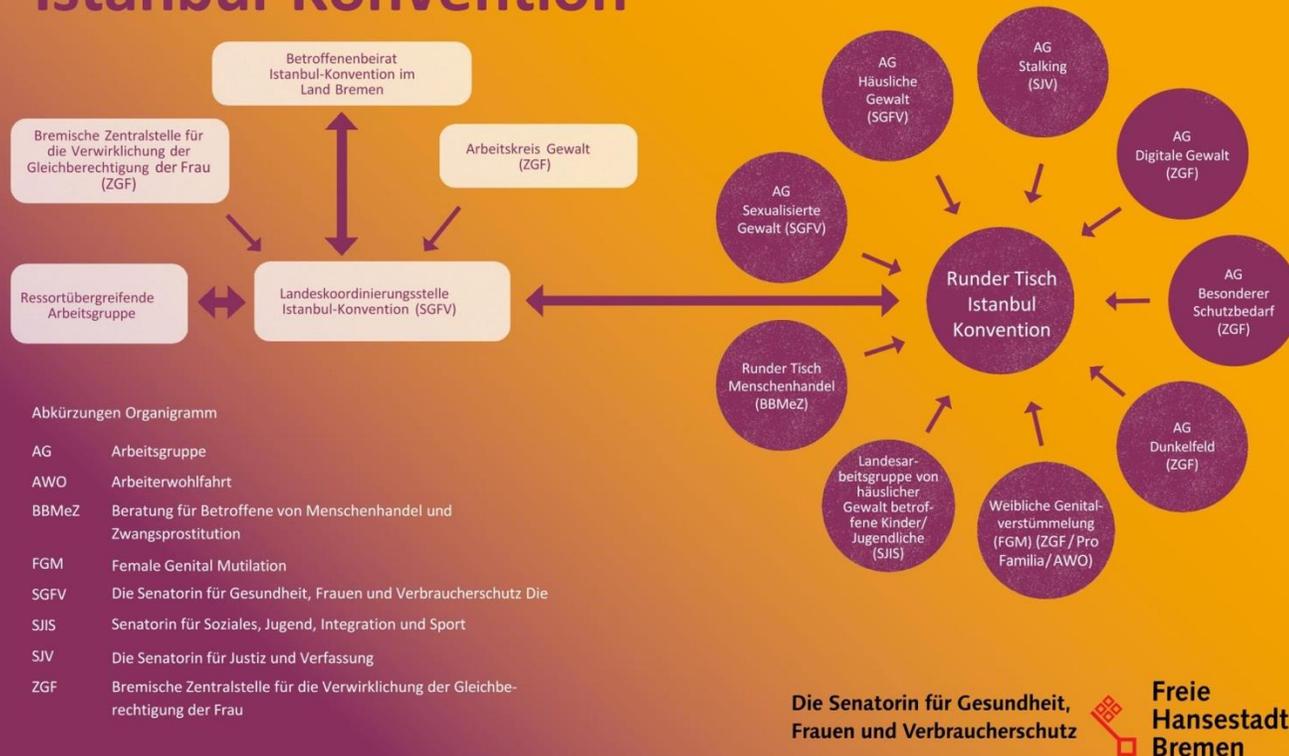
# VERTRAULICHE SPURENSICHERUNG

- Seit März 2020 im SGB V geregelt (sukzessive Umsetzung durch die Bundesländer)
- Die vertrauliche Spurensicherung ist damit in Deutschland eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung
- Umfasst Anamnese, Untersuchung, Dokumentation, Spurensicherung und Asservierung (in Bremen 10 Jahre)
- Daten werden in der Gewaltschutzambulanz gelagert und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person an die Polizei oder an Dritte weitergegeben (Schweigepflicht des\*der Ärzt\*in)

Weitere Informationen: [www.gesundheitnord.de/gewaltschutzambulanz](http://www.gesundheitnord.de/gewaltschutzambulanz)

# LANDESAKTIONSPLAN ISTANBUL KONVENTION

## Organisationsstruktur zur Umsetzung der Istanbul-Konvention



# QUELLEN

- Bundeslagebilder des Bundeskriminalamtes
  - [BKA - Bundeslagebilder Häusliche Gewalt](#)
  - [BKA – Bundeslagebild geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten](#)
- Polizeiliche Kriminalstatistik in Bremen
  - [PKS Land Bremen](#)
- Council of Europe: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul 11.05.2011
  - [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/GGDB/Istanbul\\_Konvention\\_und\\_erl\\_Bericht.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/GGDB/Istanbul_Konvention_und_erl_Bericht.pdf)
- Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Istanbul-Konvention umsetzen – Bremer Landesaktionsplan – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen:
  - [Landesaktionsplan 2022- 2025](#)

# ERLÄUTERENDE HINWEISE ZUR PRÄSENTATION

- Die Präsentation ist als unterstützendes Material für die Unterrichtsgestaltung zum Modul gedacht.
- Das Modul stellt außerdem weiteres Arbeitsmaterial (Arbeitsblätter, Fallbeispiele) zur Verfügung, die mit eingebaut werden können.
- Belastbare Daten sind dort eingefügt, wo sie vorliegen. Die Datenlage ist insgesamt eher lückenhaft. Vergleiche hierzu auch den [Monitoring Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention](#).
- Die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Bundeslagebilder werden jährlich für das vergangene Jahr veröffentlicht. Die entsprechenden Links für Aktualisierungen finden sich unter den Quellenangaben.
- Hintergrundinformationen zur Istanbul-Konvention sowie zu den einzelnen Gewaltformen sind im Bremer Landesaktionsplan *Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen zu finden*. (siehe vorherige Folie)